

Allgemeiner Teil

Präambel

Der St. Bernhards-Klub (im Folgenden kurz St.B.K. genannt) steht für Kompetenz, Passion, Tradition und Offenheit. Diesem Leitbild entsprechend erfüllen Kör- und Zuchtrichter eine zentrale Funktion in der Aufgabenerfüllung, Leistungsspektrum und Erscheinungsbild des St.B.K. und seiner Landesgruppen.

§ 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten

Diese Ordnung stellt für den St.B.K. eine Rahmenordnung dar; er kann weitergehende und zusätzliche Voraussetzungen beschließen. Diese Ordnung gilt entsprechend bei Zuchtzulassungsprüfungen (Körungen). Die Zuchtrichter-Ordnung des St.B.K. gilt zusammen mit der Zuchtrichter-Ordnung des VDH, der Zuchtrichter-Ausbildungsordnung des VDH sowie der Satzung und allen aktuell gültigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen (DfB) des St.B.K. in den jeweils gültigen Fassungen. Für den St.B.K. gelten die Regularien dieser Ordnung vollumfänglich.

Mit der Bezeichnung Zuchtrichter (Spezialzuchtrichter) sind VDH/FCI-Zuchtrichter im Sinne der VDH Zuchtrichter-Ordnung gemeint.

Zuständig für die Zuchtrichter-Angelegenheiten ist der Vorstand des St.B.K., der seine Zuständigkeit auf den Zuchtrichter-Obmann des St.B.K. überträgt.

Zu dieser Ordnung können weitere Durchführungsbestimmungen erlassen werden. Sie werden durch den Vorstand des St.B.K. nach Anhörung der Fachgremien festgelegt und/oder geändert und treten durch die Bekanntgabe im Mitteilungsheft des St.B.K. in Kraft.

§ 2 Definitionen

1. Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezialzuchtrichter, die in der Richterliste des StBK geführt und in der VDH Richterliste eingetragen sind.
2. Spezial-Ausstellungen sind vom VDH termingeschützte Rassehunde-Ausstellungen, die vom St.B.K. ausgerichtet werden.

§ 3 Wesen des Zuchtrichteramtes

1. Talent, Kompetenz und persönliche Integrität sind die tragenden Säulen des Zuchtrichteramtes und bilden damit die zentralen Anforderungen an seine Inhaber wie an seine Bewerber. Die jederzeitige und uneingeschränkte Erfüllung dieser Anforderungen ist unverzichtbar. Sie beeinflusst unmittelbar das Wohl artgerechter Rassehundezucht sowie den Erfolg der kynologischen Bestrebungen des St.B.K.
2. Zuchtrichter haben zu beachten, dass sie gegenüber den Ausstellern und der Öffentlichkeit den St.B.K., den VDH (Verband Deutsches Hundewesen e.V.) und die FCI (Fédération Cynologique Internationale) repräsentieren.
3. Die Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichter für Bernhardiner ist mit der Mitgliedschaft im St.B.K. untrennbar verknüpft.

§ 4 Zulassung von Zuchtrichtern

1. Ein Zuchtrichter wird für die Rasse Bernhardiner in den Varietäten langhaar und kurzhaar zugelassen.
2. Der Zuchtrichter darf im In- und Ausland nur diejenigen Rassen und Gruppen bewerten, für die er zugelassen ist. Zuchtrichtertätigkeit im Sinne dieser Ordnung ist das Bewerten von Hunden auf termingeschützten Ausstellungen oder zuchtrelevanten Veranstaltungen von VDH und/ oder FCI. Das Bewerten von Hunden auf Veranstaltungen außerhalb von VDH/FCI ist nicht untersagt und stellt keine Zuchtrichtertätigkeit im Sinne dieser Ordnung dar.

§ 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters

1. In den Mitgliedsländern der FCI hat der Zuchtrichter die Bewertung der Bernhardiner ausschließlich nach dem bei der FCI hinterlegten gültigen Standard Nr. 61 vorzunehmen.

2. Der Zuchtrichter hat sich während seiner Zuchtrichtertätigkeit stets bewusst zu sein, dass er mit der Vergabe der Formwertnote einen entscheidenden Beitrag für die Zuchtlenkung leistet. Deshalb hat er bei der Standardauslegung die Stärken und Schwächen eines Hundes stets auf die Bedeutung für die Gesundheit und Funktionalität der Rasse zu prüfen und zu gewichten.
3. Der Zuchtrichter hat sich vor seiner Zuchtrichtertätigkeit durch sorgfältiges Studium der einschlägigen Bestimmungen vorzubereiten und den Rassestandard zu seiner Richtertätigkeit mitzuführen.
4. Zu Anfragen des St.B.K. im Zusammenhang mit seiner Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter ohne Verzug Stellung zu nehmen.
5. Der Zuchtrichter hat sich in allen Bereichen, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes von Bedeutung sind, ständig fortzubilden. Er hat an den Zuchtrichtertagungen des St.B.K. teilzunehmen. Die Teilnahme an den entsprechenden Veranstaltungen des VDH wird empfohlen. Er sollte mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren an einer Tagung teilnehmen.
6. Zuchtrichter sind dem Kollegialitätsprinzip verpflichtet. Der Zuchtrichter verstößt insbesondere gegen das Kollegialitätsprinzip, wenn er die Tätigkeit seines Zuchtrichterkollegen öffentlich kritisiert. Für Zuchtrichteranwälter gilt Entsprechendes.
7. Der St.B.K. hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zuchtrichter das offizielle Verbandsorgan „Unser Rassehund“ erhalten, um über das Geschehen im Verband und alle Entscheidungen der Gremien stets aktuell informiert zu sein.

VDH-Richterliste und VDH-Richterausweis

§ 6 VDH-Richterliste

Der VDH führt eine Richterliste mit allen Spezial-Zuchtrichtern des St.B.K. Änderungen werden im Verbandsorgan „Der Rassehund“ sowie im Mitteilungsheft des St.B.K. bekannt gegeben. Die aktuelle Risterliste ist auf der Homepage des VDH veröffentlicht: <http://www.vdh.de/ausstellungen/zuchtrichterliste>

§ 7 Eintragung in die VDH-Richterliste

1. Die Eintragung erfolgt nur auf Antrag des Richterobmannes des St.B.K. (im Auftrag des Vorstandes) an den VDH.
2. Eintragungsvoraussetzung ist der Nachweis der erfolgreich abgelegten jeweilig vorgeschriebenen Prüfungen und der Nachweis des ständigen Wohnsitzes im Bereich der Bundesrepublik Deutschland. Seinen ständigen Wohnsitz (Hauptwohnung) hat der Zuchtrichter an dem Hauptwohntort i. S. d. § 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG).
3. Des Weiteren gelten bezüglich des VDH-Richterausweises die § 8 und 9 der Zuchtrichterordnung des VDH vollumfänglich.

Tätigkeit als Zuchtrichter

§ 8 Voraussetzungen

1. Die Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit ist erst nach Eintragung in die VDH-Richterliste zulässig.
2. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung sowie die Ausbildung eines Zuchtrichters sind in der Zuchtrichter-Ausbildungsordnung des VDH sowie der St.B.K. Durchführungsbestimmung (DfB) - Zuchtrichteranwälter geregelt.
3. Zuchtrichter, die fünf Jahre oder länger nicht als solche tätig waren, müssen sich einer praktischen / mündlichen und einer das Zuchtschauwesen betreffenden theoretischen / schriftlichen Überprüfung bei der Prüfungskommission unterzogen haben, bevor sie wieder Einladungen zum Richten annehmen dürfen.

§ 9 Tätigkeiten im Ausland

1. Für eine Zuchtrichtertätigkeit auf einer Internationalen Ausstellung (CACIB) im Ausland müssen folgende Anforderungen erfüllt und neben der Eintragung in die Richterliste der FCI (<http://www.fcijudge.org/FciJudge/>) erfolgt sein:

Eine erstmalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit innerhalb von 2 Jahren im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen sowie eine mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB). Die Zulassung setzt einen Antrag des Richterobmannes des St.B.K. (im Auftrag des Vorstandes) mit Nachweis der bis dahin erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus.

§ 10 Zuchtrichter als Aussteller/(Mit-)Eigentümer/Vorführer

Es gilt vollumfänglich der § 12 der Zuchtrichterordnung des VDH.

§ 11 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Ausstellungen

Es gilt vollumfänglich der § 13 der Zuchtrichterordnung des VDH in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Spesen

1. Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt.
2. Anspruch auf Erstattung der Reisekosten, Tagegelder, Übernachtungskosten auf Körperveranstaltungen des St.B.K., Spezialzuchtschauen oder vom St.B.K. angegliederten Sonderschauen haben Kör- und Zuchtrichter nach den vom St.B.K. in der aktuell gültigen Beitrags- und Finanzordnung festgelegten Sätzen.
3. Für andere Ausstellungen, als den vorgenannten, kann die Spesenregelung des VDH oder deren Mitgliedsvereine bzw. die Spesenregelung der FCI angewendet werden.
4. Zuchtrichteranwälter können grundsätzlich keinen Anspruch auf Spesenerstattung erheben.

Zuchtrichterurteil, Beurteilungen

§ 13 Verbindlichkeit

Sobald die Urteile (Platzierung/Formwertnote) durch den Zuchtrichter ausgesprochen sind, kann gegen sie kein Einspruch mehr erhoben werden. Sie sind endgültig. Deshalb darf eine durch den Zuchtrichter dem Aussteller förmlich bekannt gegebene Bewertung des Hundes nicht mehr geändert werden, auch nicht die Platzierung.

§ 14 Befugnis der Spezial-Zuchtrichter

Spezial-Zuchtrichter des St.B.K. sind befugt, für Bernhardiner der Varietäten langhaar und kurzhaar auf Ausstellungen Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben sowie Phänotyp Beurteilungen auf Zuchtzulassungsprüfungen anlässlich einer Körperveranstaltung vorzunehmen.

Zuchtrichterausschuss/Zuchtrichtertagung

§ 15 Zuchtrichterausschuss

Der Zuchtrichterausschuss des St.B.K. ist nach § 37 der Satzung des St.B.K. geregelt und ist gleichzeitig die Prüfungskommission. Die Mitglieder müssen ausbildungsberechtigte deutsche Zuchtrichter des St.B.K. sein. Der Vorsitzende oder eines der Mitglieder müssen vom VDH zur Abnahme der Prüfungen ermächtigt sein.

§ 16 Zuchtrichtertagung

1. Der Zuchtrichterobmann des St.B.K. beruft im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand des St.B.K. mindestens einmal jährlich eine Zuchtrichterbesprechungen ein, legt die Tagesordnung fest und fungiert als Versammlungsleiter.
2. Er vertritt die Zuchtrichter gegenüber dem VDH und ist vom Vorstand des St.B.K. in allen Fragen des Zuchtrichter- und Zuchtrichterausbildungswesens zu hören.
3. Er führt die Zuchtrichterliste (inklusive Lehr- und Prüfungsrichter). Dabei meldet er Änderungen an den VDH und veröffentlicht diese im Mitteilungsheft des St.B.K.
4. Er organisiert die Fortbildung der Zuchtrichter.
5. Bei Differenzen von Zuchtrichtern mit Organen des Klubs, Mitgliedern oder Außenstehenden ist der Zuchtrichterobmann zu hören.

Ahndung von Verstößen

§ 17 Allgemeines und Gültigkeit

Es gelten vollumfänglich der § 21 bis 26 der Zuchtrichterordnung des VDH sowie ergänzend die Satzung und Ehrengerichtsordnung des St.B.K. in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 18 Beendigung des Richteramtes

1. Zuchtrichter, die aus persönlichen Gründen das Zuchtrichteramt nicht mehr ausüben können oder wollen, sind auf deren Antrag durch den Hauptvorstand in Absprache mit dem Zuchtrichterobmann von ihren Zuchtrichterpflichten zu entbinden. In diesem Falle ist der Zuchtrichterausweis und der Körstempel dem Hauptvorstand auszuhändigen.
2. Wenn der Zuchtrichter gegen seine Pflichten verstoßen hat oder sich seines Amtes unwürdig zeigte, erfolgt auf Antrag der Hauptversammlung (Satzung § 24, 8) die Abberufung des Zuchtrichters durch das Ehrengerecht. Auch hier sind Ausweis und Körstempel durch den Hauptvorstand einzuziehen.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Der Hauptvorstand des St.B.K. ist zur Erstellung bzw. Angleichung der Zuchtrichterordnung des St.B.K. an die entsprechende Zuchtrichter-Ordnung des VDH verpflichtet. Die DfB Zuchtrichteranwälter des St.B.K. ist der Zuchtrichter-Ausbildungsordnung des VDH gleichgestellt.
2. Änderungen der Zuchtrichter-Ordnung erfolgen gemäß Abschnitt III Mitgliederversammlung, § 24 (Besondere Zuständigkeit), Punkt 9 durch die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung des St.B.K..
3. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Letzte Änderung beschlossen auf der JHV am **03. April 2022**

Durchführungsbestimmungen (DfB) zur Zuchtrichter-Ordnung

DfB „St.B.K. – Zuchtrichteranwälter“ vom **03.04.2022**